

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juli 1955

342/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Kindl, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und  
Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Wiederbesiedlung des Döllersheimer Truppenübungsplatzes.

-,-,-,-

Mit dem Abzug der Besatzungstruppen wird auch der 18.933 Hektar umfassende Truppenübungsplatz Döllersheim frei werden. Wie die Zeitungen berichten, sei beabsichtigt, dieses ausgedehnte Gebiet, das ehedem 30 Ortschaften umfasst hatte, planmäßig mit Bauern wiederzubesiedeln. Andererseits erhält man vom Landwirtschaftsministerium die Auskunft, dass über die Zukunft des Übungsplatzes - Weiterverwendung für militärische Zwecke oder landwirtschaftliche Wiederbesiedlung - noch nicht endgültig entschieden sei.

Zufolge des Annexes II des Staatsvertrages wird das Eigentum am gesamten Truppenübungsplatz auf den Bund übergehen. Als Grundherr wird der Bund über die zukünftige Widmung des Bodens zu bestimmen haben und im Falle der Wiederbesiedlung auch auf diese weitgehend Einfluss nehmen können, trotz der Bestimmungen des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 Bundes-Verfassungsgesetz, wonach dem Bunde nur die Grundsatzgesetzgebung über das landwirtschaftliche Siedlungswesen zukommt.

Allerdings wird zuvor die Frage - allenfalls durch Gesetz - zu klären sein, ob die seinerzeit für Zwecke der deutschen Wehrmacht gegen Entschädigung erfolgte Enteignung des Grundes und Bodens als normale Enteignung oder als Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung zu gelten hat. Auch wenn Enteignung und nicht Vermögensentziehung angenommen wird, wäre durch Gesetz sicherzustellen, dass in erster Linie jene ausgesiedelten Döllersheimer Bauern, die ihr Ersatzland infolge der Rückstellungsgesetzgebung oder sonstiger Umstände schuldlos verloren haben, unter besondere günstigen Bedingungen am Döllersheimer Übungsplatz wiederangesiedelt werden. Soweit dieses Gebiet für diese Zwecke nicht benötigt wird, sollte es aber zur ebenfalls begünstigten Ansiedlung der zahlreichen heimatvertriebenen Bauern, die heute in der Regel als Arbeiter oder bestenfalls Pächter ihren Lebensunterhalt verdienen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Wiederbesiedlung des Döllersheimer Übungsplatzes böte eine einmalige Gelegenheit zur Ansiedlung der so tüchtigen heimatvertriebenen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juli 1955

Bauern, für die bisher in Österreich noch fast nichts geschehen ist. Geeignete Anwärter würden von den volksdeutschen Landsmannschaften erfasst und der zuständigen Siedlungsbehörde bekanntgegeben werden.

Der Bund müsste - allenfalls gemeinsam mit dem Lande Niederösterreich - für die Wiederbesiedlungskosten Vorsorge treffen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

1.) Hat die Bundesregierung schon eine Entscheidung darüber getroffen, ob der Döllersheimer Truppenübungsplatz als solcher weiterverwendet oder der landwirtschaftlichen Wiederbesiedlung zugeführt werden soll?

2.) Ist die Bundesregierung bereit, die Frage "Enteignung oder Vermögensentziehung?" der Einheitlichkeit halber durch Gesetz zu klären und in diesem Gesetz auch Grundsätze für die Wiederbesiedlung des Truppenübungsplatzes aufzustellen, nach welchen die enteigneten Bauern, die ihr Ersatzland schuldlos verloren haben, und die heimatvertriebenen Bauern als Siedlungsanwärter bevorzugt zu berücksichtigen und begünstigt zu behandeln wären?

3.) Ist die Bundesregierung bereit, im Bundesvoranschlag für die Kosten der Wiederbesiedlung Vorsorge zu treffen?

-.-.-.-